ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur Gewährung eines Zuschusses nach Artikel 125 EWGV aus dem Europäischen Sozialfonds an die Französische Republik zu Aufwendungen für vom „Ministère du travail, de l'emploi et de la population", vom „Ministère de l'agriculture" und vom „Ministère des anciens combattants et victimes de guerre" durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 72.062, 72.083, 72.093, 72.095, 72.105, 72.106, 73.017, 73.035, 73.054, 73.055)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/177/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (1), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Französische Republik hat mit ihren Anträgen vom 13. Juli, 7. Dezember, 21. Dezember und 29. Dezember 1972, 12. Juni, 22. Juni und 29. Juni 1973 um den in Artikel 125 des Vertrages vorgesehenen Zuschuß zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen (beantragter Betrag : 41 060 835,97 ffrs) und Umsiedlungsmaßnahmen (beantragter Betrag : 1 987 587,62 ffrs) gebeten.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 wird dieser Zuschuß für Maßnahmen gewährt, die vor dem 1. Mai 1972, dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung, begonnen und vor dem 1. Juli 1972 abgeschlossen worden sind. Dabei sind die Anträge auf Zuschuß an Hand der Verordnung Nr. 9 des Rates vom 25. August 1960 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (3), sowie der darzu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu prüfen.

Die obigen Anträge der Französischen Republik betreffen gemäß Artikel 1, 3 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter der Aufsicht und auf Kosten des „Ministère du travail, de l'emploi et de la population" (beantragter Betrag : 27 369 837,07 ffrs), des „Ministère de l'agriculture" (beantragter Betrag 11 964 740,00 ffrs) und des „Ministère des anciens combattants et victimes de guerre (beantragter Betrag : 1 726 258,90 ffrs) durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen sowie unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère du travail, de l'emploi et de la population" (beantragter Betrag : 1 529 258,62 ffrs) und des „Ministère de l'agriculture" (beantragter Betrag : 458 329,00 ffrs) durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 und 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1972 einschließlich beendigt oder durchgeführt wurden, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht wurden.

Die Prüfung der Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung, die gemäß der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (4) erfolgten, haben ergeben, daß die Anträge den vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen, vorbehaltlich bestimmter Beträge, die in den Anträgen bezüglich des „Ministère du travail, de l'emploi et de la population" bei der Berechnung der in Betracht zu ziehenden Kosten infolge eines Rechenfehlers ausgelassen wurden. Nach Berichtigung dieser Berechnung ist die für dieses Ministerium beantragte Summe um einen Betrag von 8 457,58 ffrs zu erhöhen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der vorgenannten Ministerien ist demnach anzuerkennen, so daß der gemäß Artikel 125 des Vertrages aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß 43 048 423,59 ffrs (41 060 835,97 + 1 987 587,62 ffrs) + 8 457,58 ffrs, also 43 056 881,17 ffrs beträgt.

(1) **ABl. Nr.** L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) **ABl. Nr.** 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(3) **ABl. Nr.** 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(4) **ABl. Nr.** 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 25. Oktober 1973 aus den vorstehenden Gründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Französischen Republik vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in Artikel 2 genannten Ministerien für Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1972 beendigt oder durchgeführt wurden, entsprechen in der Höhe eines Betrages von 43 056 881,17 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der gemäß Artikel 125 des Vertrages als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Französische Republik zu leistende Betrag wird somit auf 43 056 881,17 ffrs (7 752 144,08 RE) festgesetzt, der sich wie folgt aufgliedert :

Dienststelle	*Gewährter Zuschuß*	
	Berufsumschulungsmaßnahmen	Umsiedlungsmaßnahmen
Ministère du travail, de l'emploi et de la population	27 369 837,07 ffrs (4 927 781,92 RE)	1 537 716,20 ffrs (276 856,97 RE)
Ministère de l'agriculture	11 964 740,00 ffrs (2 154 182,70 RE)	458 329,00 ffrs (82 519,50 RE)
Ministère des anciens combattants et victimes de guerre	1 726 258,90 ffrs (310 803,00 RE)	

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI